

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über Nutzung von one:solutions IoT-Lösungen

(im Folgenden kurz "Vertrag" genannt)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen der one:solutions Engineering GmbH, mit Sitz in Österreich und der Geschäftsadresse Absberggasse 29/4, 1100 Wien, FN 381079k

(der "Lizenzgeber" oder one:solutions), und dem Lizenznehmer.

Präambel

1. Die Geschäftstätigkeit des Lizenzgebers umfasst den Bereich Entwicklung, Betrieb und Vertrieb von Internet of Things (IoT) Lösungen.
2. Die vom Lizenzgeber angebotenen Produkte umfassen unter anderem:
 - a. Software, insbesondere in Form einer Online-Anwendung, die der Erfassung, Dokumentation, Visualisierung, und Analyse von Daten dient („one:solutions IoT-Cloud“); sowie
 - b. Hardware, Steuerungen, Sensoren und Gateways, für die Sammlung von Daten und Messwerten.
3. Die Parteien beabsichtigen in diesem Vertrag allgemeine Bestimmungen über die Nutzung der Produkte des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer zu vereinbaren.
4. Auf Basis der Auswahl eines bestimmten Angebotes des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer bei Bestellung, wird ein die Bestellung zusammenfassendes Dokument (die "Bestellbestätigung") generiert. Die jeweilige Bestellbestätigung ergänzt diesen Vertrag hinsichtlich bestimmter produktspezifischer Regelungen, wie beispielsweise Lizenzgebühr, Kündigungsrechte, etc.
Bei Bestellung direkt beim Vertriebsteams des Lizenzgebers (z.B. via E-Mail, telefonisch) ersetzen die Dokumente der Kaufabwicklung des Lizenzgebers (z.B. Angebot, Lieferschein, Rechnung) die generierte Bestellbestätigung.

In Erwägung des Vorstehenden treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. In Abhängigkeit von den Angaben in der Bestellbestätigung, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:
- Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software;
 - Der Lizenzgeber verkauft oder vermietet dem Lizenznehmer und dieser kauft oder mietet vom Lizenzgeber die one:solutions Hardware (wie in Pkt.3 definiert).

2. Leistung und Prüfung

- 2.1. Die one:solutions IoT-Cloud weist zumindest folgende Funktionalitäten auf, die vom Lizenznehmer abhängig von Umfang der Lizenz nutzbar sind:
- Automatisiertes Erfassen von Informationen;
 - Visualisieren der aktuellen Zustände und Kennzahlen;
 - Betrachten und Vergleichen von historischen Werten;
 - Administration der one:solutions Hardware und der Account-Daten;
 - Administration von Berechtigungen und Benutzerzugängen;
 - Pflege von Zusatzdaten je Objekt (z.B. Name, individuelle Eigenschaften);
 - Webhooks (Push API) und Export von Daten;
 - Diverse zusätzliche Funktionen, die vom Lizenzgeber laufend angepasst oder erweitert werden.
- 2.2. Das Web-Portal ist über die meisten gängigen Webbrowser (wie etwa Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Google Chrome oder Apple Safari) in der jeweils aktuellen Version unabhängig vom Betriebssystem auf den meisten gängigen Endgeräten (Desktop-PC, Notebook, Tablet-PC usw.) nutzbar.
- 2.3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Funktionsumfang der one:solutions IoT-Cloud einseitig jederzeit zu erweitern, wobei eine solche Erweiterung weder zu einem diesbezüglichen Anspruch noch zu zusätzlichen Kosten des Lizenznehmers führt. Dem Lizenzgeber steht es frei, wesentliche neue Funktionalitäten der one:solutions IoT-Cloud entgeltlich — beispielsweise als Zusatzpakete — anzubieten.
- 2.4. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die one:solutions IoT-Cloud zur Nutzung auf einem Web-Portal zur Verfügung, für welches er dem Lizenznehmer Zugangsdaten bereitstellt.

3. Funktionsumfang und Bereitstellung der Hardware

- 3.1. Die vom Lizenzgeber angebotene Hardware dient der Erfassung von Sensordaten und deren Weiterleitung zum Web-Portal. Die technische Spezifikation der einzelnen Geräte sind in den jeweiligen Datenblättern dokumentiert und werden dem Lizenznehmer auf Wunsch vor der Bestellbestätigung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Die Kommunikation der Hardware mit der one:solutions IoT-Cloud erfolgt über das Internet. Die notwendige Internetverbindung kann vom Lizenznehmer selbst hergestellt oder vom Lizenzgeber mittels Mobilfunkverbindung zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3. Neben selbst entwickelten Produkten bietet der Lizenzgeber ergänzende Hardware von Partnern. Der Lizenzgeber tritt hierbei als Händler der Produkte auf und es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

4. Druck-/Satzfehler bei Produktangaben

- 4.1. Sollte der Lizenzgeber nachträglich feststellen, dass Produktangaben wegen Druck- oder Satzfehler fehlerhaft sind, wird der Lizenznehmer unverzüglich informiert. Der Lizenznehmer kann den Auftrag unter den gültigen Konditionen nochmals ausdrücklich schriftlich oder konkludent durch Zahlung des vorgeschriebenen Preises bestätigen. Andernfalls ist der Lizenzgeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte bereits eine Vertragsannahme erfolgt sein. Ausgeschlossen sind in diesem Fall Schadenersatzansprüche, wobei davon Vorsatz sowie Personenschäden ausgenommen sind.

5. Nutzung Software und Hardware

- 5.1. Die Vergabe von Unterlizenzen sowie die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte sind dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt.
- 5.2. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die vom Lizenzgeber im Rahmen dieses Vertrages eingesetzte Technologie (Software, Hardware und Programmierschnittstelle – API) bestimmten technischen Beschränkungen unterworfen ist, betreffend einschließlich, aber nicht nur, die maximale Anzahl von Signal-Eingängen oder die

maximale Menge übertragener Daten. Im Sinne des vorstehenden Satzes verpflichtet sich der Lizenznehmer zum "fair use" der Soft- und Hardware.

- 5.3. Die one:solutions IoT-Cloud und Software-Entwicklungen (allgemeine Produkt-Erweiterungen und Individualentwicklungen für den Lizenznehmer) sind für den Lizenzgeber urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne seine Zustimmung kopiert, verändert oder auf andere Weise als in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet, verwendet werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass allfällig notwendig werdende Änderungen oder Anpassungen von Software etwa über Kundenwunsch ausschließlich vom Lizenzgeber selbst vorgenommen werden, worauf der Lizenznehmer aber keinen Rechtsanspruch hat. Der Lizenzgeber wird in diesem Zusammenhang im Rahmen der Servicierung der one:solutions IoT-Cloud, soweit es möglich ist, auf Wünsche des Lizenznehmers eingehen, behält sich jedoch vor, gewünschte Adaptierungen oder Änderungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 5.4. Die Hardware darf ausschließlich im Zusammenhang mit one:solutions Software verwendet werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die vom Lizenzgeber gemietete Hardware in jeglicher Weise zu verändern.

6. Abrechnung, Zahlung und Preisanpassung

- 6.1. Die Höhe der Lizenzgebühr sowie der Kauf- oder Mietpreis von Hardware ergibt sich aus der Bestellbestätigung. Sofern in dieser nicht anders angegeben, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Lizenz- und Mietgebühren, zuzüglich Umsatzsteuer, jeweils ein Jahr im Voraus in Rechnung.

- 6.2. Die Preise für die Lizenzen und die one:solutions-Hardware wird auf den quartalsweise von der Statistik Austria verlautbarten Erzeugerpreisindex Dienstleistungen (Basis 2021) oder - sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für das Quartal der Bestellung endgültig verlaubliche Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

- 6.3. Die Anpassung auf Basis des maßgeblichen Indexwerts erfolgt einmal jährlich, jeweils vor Erstellung der ersten Rechnung in diesem Kalenderjahr. Eine gesonderte Vorabinformation über diese Preisanpassung ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die neuen Preise in der Rechnung ausgewiesen werden.
- 6.4. Die Zahlung durch den Lizenznehmer hat jeweils binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu erfolgen, sofern in der Bestellbestätigung nicht anders angegeben. Im Falle des Verzugs mit einer Zahlung werden vom Lizenzgeber 10% Verzugszinsen über dem aktuellen Basiszinssatz per annum verrechnet.
- 6.5. Als Messstelle gelten einzelne konfigurierte Datenquellen, beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) Zähler, Photovoltaik-Anlagen oder Temperatursensoren. Erfolgt die Datenerfassung über Gateways (Geräte, die mehrere Messstellen erfassen können), wird für jedes Gateway mindestens eine Messstelle für die Abrechnung berücksichtigt – selbst dann, wenn tatsächlich keine Messstellen konfiguriert oder erfasst werden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1. Die Nutzungslizenz wird, vorbehaltlich des Punktes 7.2 auf eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern in der Bestellbestätigung nicht anders angegeben. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Datum der Aktivierung der Hardware bzw. einer zwischen den Vertragsparteien gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu laufen.
- 7.2. Das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Nutzungslizenz kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils vor dem Datum der Vertragsverlängerung schriftlich aufgekündigt werden, sofern in der Bestellbestätigung nichts anderes angegeben. Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- 7.3. Änderungen des Leistungsumfangs
Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs (z. B. durch Bestellung von Zusatzmodule oder Boosterpakete) sind auch während der laufenden Mindestvertragslaufzeit möglich.
Im Falle einer solchen Erweiterung beginnt die Mindestvertragslaufzeit ab dem Wirksamwerden (Stichtag) der Erweiterung neu zu laufen.
Die Vergütung wird auf Basis des dann geltenden, erweiterten Leistungsumfangs berechnet. Die zum Zeitpunkt der Erweiterung noch verbleibende Restlaufzeit der ursprünglichen Vereinbarung wird dem Kunden anteilig gutgeschrieben.

8. Sicherheit

- 8.1. Die Kommunikation der one:solutions Hardware mit der one:solutions IoT-Cloud erfolgt ausschließlich über einen sicheren Kommunikationskanal. Als Verschlüsselungsmodus wird eine dem Stand der Technik entsprechende Methode verwendet. Der Lizenzgeber ist bemüht, bei der Verhinderung eines allfälligen Datenmissbrauchs oder Datendiebstahls mitzuwirken. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zudem zur Verschwiegenheit und somit dazu, keine in seiner Sphäre gespeicherten Daten ohne Zustimmung des Lizenznehmers an Dritte weiterzugeben.
- 8.2. Die one:solutions IoT-Cloud wird vom Lizenznehmer nicht für produktionskritische Zwecke (Mission Critical Data) eingesetzt werden, da es möglich ist, dass die one:solutions IoT-Cloud teilweise oder zur Gänze ausfallen kann.
- 8.3. Weiters wird der Lizenznehmer die one:solutions IoT-Cloud nicht für sicherheitsrelevante Zwecke einsetzen, etwa zur Überwachung von Daten, durch deren fehlerhafte Erfassung Gefahr für Sachschäden oder Leib und Leben besteht.

9. Zusicherungen und Haftung des Lizenzgebers

- 9.1. Der Lizenzgeber sichert nur zu, dass
 - er berechtigt ist, die nach diesem Vertrag gewährte Nutzungslizenz an der one:solutions IoT Cloud einzuräumen und IoT-Hardware zu verkaufen.
 - die one:solutions IoT-Cloud den in Punkt 2.1 beschriebenen Funktionsumfang aufweist, sofern sie in gängiger Systemumgebung mit vom Lizenzgeber in Anlage der Bestellbestätigung ("one:solutions IoT-Cloud") spezifizierten Komponenten eingesetzt wird. Darüber hinaus macht der Lizenzgeber keinerlei Zusicherungen.
- 9.2. Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht
 - für bestimmte, über die Angaben in Punkt 2.1 hinausgehende, technische Eigenschaften oder eine bestimmte Art der Verwendbarkeit der one:solutions IoT-Cloud oder der Hardware.
 - aus dem Grund des Datenmissbrauchs oder des Datendiebstahls, oder der sonstigen Verwendung der übertragenen oder gespeicherten Daten durch Unberechtigte.
 - für fehler- oder lückenhafte Aufzeichnung von Daten, oder Datenverlust.
 - für Serverausfälle oder Ausfälle von Kommunikationsleitungen, und
 - Softwarefehler.
- 9.3. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer haften für jeweils zu vertretende Personenschäden unbeschränkt.

Eine Haftung des Lizenzgebers für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn sowie nicht eingetretene Ersparnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus verschuldensunabhängiger Haftung, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Sollte die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht im vorgeschriebenen Ausmaß ausgeschlossen werden können, so ist die Haftung des Lizenzgebers jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach mit maximal EUR 2.500,- beschränkt.

- 9.4. Der Lizenznehmer haftet für die von seinem Administrator durchgeführten Administrationsaufgaben und Manipulationen und wird den Lizenzgeber bei jeder Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten
- 9.5. Für Ereignisse höherer Gewalt, dem Lizenzgeber die Erbringung ihrer vertraglichen Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Lizenzgeber nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Lizenzgeber auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

10. Daten und Datenschutz

- 10.1. Sämtliche Daten, die vom Lizenznehmer aufgrund dieses Vertrages an den Lizenzgeber übermittelt werden, bleiben im ausschließlichen Eigentum des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, sämtliche Daten in anonymisierter Form zur Verbesserung der vom Lizenzgeber angebotenen Soft- und Hardware selbst zu nutzen.

- 10.2. Die Datenschutzerklärung (Privacy-Policy) ist auf der one:solutions Engineering Website unter <https://www.one-solutions.eu/datenschutzerklärung> abrufbar und ist rechtlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 10.3. Die one:solutions IoT-Cloud wird in einem Rechenzentrum in der Europäischen Union gehostet.

11. Gewährleistung

- 11.1. Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsdauer für den Lizenzgeber Liefer- und Leistungsumfang beträgt 12 Monate, wobei das Datum des Lieferscheins für die Frist ausschlaggebend ist. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die erbrachten Liefer- und Leistungen einen Mangel aufweisen, so hat der Lizenzgeber die Verpflichtung, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl des Lizenzgebers nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, ist der Lizenznehmer verpflichtet vor dem Anfall von Kosten eine Abstimmung mit dem Lizenzgeber vorzunehmen. Vor etwaiger Rücksendung von Lieferungen ist jedenfalls die Zustimmung des Lizenzgebers einzuholen. Dem Lizenzgeber ist vom Lizenznehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – die Vergütung mindern.

Sollte die Prüfung des Gerätes ergeben, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, wird nach Rücksprache mit dem Lizenznehmer das Gerät entweder repariert oder kostenpflichtig getauscht. Für die Prüfung des Gerätes wird unabhängig von der Entscheidung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 60,-- netto verrechnet.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Lizenznehmer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

12. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 12.1. Der Liefer- und Leistungsumfang des Lizenzgebers bleibt bis zur völligen Tilgung aller gegenüber dem Lizenzgeber bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Lizenznehmers Eigentum des Lizenzgebers. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der vom Lizenzgeber getätigten Lieferungen ohne die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers unzulässig. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Auslieferung der Hardware, Ex Works (EXW).
- 12.2. Vom Lizenznehmer gemietete Hardware bleibt im Eigentum des Lizenzgebers.
- 12.3. Soweit der Lizenzgeber im Rahmen der Gewährleistung eine Ware austauscht, gilt als vereinbart, dass die retournierte Ware in das unbeschränkte Eigentum des Lizenzgebers übergeht.

13. Support

- 13.1. Der Lizenzgeber übernimmt Support-Anfragen, falls nicht anders in einer Bestellbestätigung geregelt, ausschließlich schriftlich per E-Mail an service@one-solutions.eu zu folgenden Kernzeiten:

Mo – Do, von 9:00 – 16:00 Uhr

Fr, von 9:00 – 13:00 Uhr

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrecht. Dieses gilt auch für Fragen des Zustandekommens dieses Vertrages bzw. für Rechtsfolgen der Nachwirkung.
- 14.2. Der Vertrag stellt eine von beiden Vertragsparteien getroffene vollständige Vereinbarung und Absprache betreffend den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen zwischen den Vertragsparteien getroffenen Verträge und Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand, einerlei ob schriftliche oder mündliche, ausgenommen jegliche vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vertraulichkeitsvereinbarungen.

- 14.3. Überschriften in diesem Vertrag dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Auslegung einer Bestimmung.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Handelssachen zuständige Gericht in 1030 Wien.
- 14.5. Der Lizenznehmer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von one:solutions Engineering GmbH auf einen Dritten übertragen.
- 14.6. Die Anfechtung des Vertrages auf Grundlage der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist ausgeschlossen.
- 14.7. Bei Unwirksamkeit irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin gültig. Unter diesen Umständen gilt eine solche unwirksame Bestimmung als durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Diese Bestimmung kommt ebenso im Falle einer in diesem Vertrag fehlenden Verfügung zur Anwendung.
- 14.8. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis ist die Schriftform notwendig.